



PLANVORLÄUFER UND RÜNDENDE VORSCHRIFTUNGEN FÜR DIE BEBAUNG

1. Planvorlage ist die Katasterkarte 1:1000. Kleine Maßstabsnauigkeiten sind möglich.
2. Art der baulichen Nutzung: Im Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Aschach ist der im Bebauungsplan vorgesehene Bereich als Wohngebiet gem. § 16, Abs. 3, gleiches Baugebiet gem. § 2, Z. 2, CEBG und gekuppeltes Gebiet gem. § 16, Abs. 3, Z. 3, CEBG, verordnet. In Ausnahmefällen gilt für den Altestand die graphische Darstellung.
3. Baufläche: Als Baufläche wird, wie im Plan dargestellt, offene Bauweise gem. § 20, Abs. 3, verordnet. Die Bauflächenlinien sind schmale Nebenstraßen und Zubauten einzuhalten. Die nach unten orientierten Fluchtlinien sind dem Plan maßstäblich zu entnehmen.
4. Bauleitlinien: Die Bauleitlinien sind schmale Nebenstraßen und Zubauten einzuhalten. Die nach oben orientierten Fluchtlinien sind dem Plan maßstäblich zu entnehmen.
5. Gebäudehöhen - Sockel: Die im Bebauungsplan vorgeschriebene Geschosszahl ist einzuhalten. Eingeschossige Objekte dürfen über dem tieftgelegenen Niveauanschlußpunkt maximal 1,20 m überschreiten, zweigeschossige Objekte maximal dreieckschnell in Fischgrätmöglichkeit.
6. Firstrichtung - Dachneigung - Dachausbau: Die Hauptfirstrichtung ist, soweit planmäßig dargestellt, genau einzuhalten. Einzelne gebaute Gebäude erhalten eine Dachneigung von 28 bis 45 Grad. Dachneigungsumkehrung von 20 bis 35 Grad, Dachgeschosshöhe übermaximal.
7. Garagen: Garagen können entweder im Hauptgebäude oder als Anbauten oder freistehend errichtet werden, wobei der Mindestabstand von den seitlichen und rückwärtigen Nachbargrundstücken 1,00 beträgt. Garagen können auch direkt an den zusammenhängenden Nebengebäuden angebaut werden. Einzelne Objekte müssen ebenfalls zu gestalten sind. Bei Ein- und Zweifamilienhaus-Grundstücken beträgt das maximale Ausmaß von Garagen 50 m².
8. Nebengebäude: Sonstige Nebengebäude wie Schuppen, Gartenhütten etc. mit einem maximalen Ausmaß von 30 m² dürfen nur auf dem Grundstück errichtet werden, das im vor dem Straßen abgewandten Grundstückseck errichtet werden. Die Baufluchtlinie für sonstige Nebengebäude verläuft entlang der Straßenfluchtlinie in einem Abstand von 15,0 m entlang der Nachbargrundgrenze in einem Abstand von 3,0 m.
9. Einfließungen - Sichtbereich: Straßenkreiselpunkte erfordern ein maximal 1,40 m über Straßenniveau hoch gelegenes Einfließung (ausgenommen Sockel bis 0,60 m Höhe) sind mit dezentraler Beleuchtung der Blühöhde dort möglich, wo sie das Orts- und Landesaufschluss nicht stören. Der Sichtbereich bei den Kreuzungen ist von Bebauung und einhindernden Hölzern freizuhalten.
10. Wasser - Abwasser: Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an die Ortswasserleitung. Die Ableitung der verschmutzten Abwasser erfolgt durch Einleitung in die Kanalisationsanlage.
11. Umkehrplätze: Sofern Straßen im unverbaute Gebiet enden, sind provisorische Umkehrplätze durch privatrechtliche Vereinbarungen für die Dauer dieses Zustandes im Zug des Bauverfahrens sicherzustellen. Die Anliebeträger einschließlich Straßenseite ca. 10,0 m.

MARKTGEMEINDE ASCHACH/D.

BPL.NR.
5

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

"SIERNER"

GEMEINDEINTERN
nicht zur Weiterleitung bestimmt.

M 1:1000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE
DES GEMEINDEBESCHELS
AUFLAGEHINWEIS VON 28.7.81 B'S 23.9.81
AUFLAGE VON 12.8.81 BIS 23.9.81
ZAHL 510-1/B-47/1984
DATUM 16.7.1984

RUNDSIEGEL
BLÜHÖDE SIER
RUNDSIEGEL
BLÜHÖDE SIER
GENEHMIGUNG
DER OÖ LANDESREGIERUNG
KUNDMACHTUNG
KUNDMACHTUNG
ANSLAG AM
ABNAHME AM

VERORDNUNGSPRÜFUNG
DURCH DAS AMT DER OÖ LANDESREGIERUNG
BAU R
WOM

PLANVERFASSER: ARCH.DIPL.ING. H. TAFERNER
4020 LINZ SUDTIROLERSTR 9 TELE62204

LINZ 5.11.1980
A. 82/1982
DATUM
UNTERSCHRIFT

